



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Per Mail

Tübingen XX.XX.2020

Name Gudrun Witzel-Steimle

Durchwahl 07071 757-2016

Aktenzeichen 71 - 45 / Name der Lehrkraft
(Bitte bei Antwort angeben)

Frau/Herr

Titel

Name

Straße

12345 Musterstadt

 Bezug: Bildschirmarbeitsplatzbrille

Hier: Ihr Schreiben vom XX.XX.2020

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

hiermit bestätigen wir den Eingang ihres o.g. Schreibens.

Zur Beantragung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Bitte füllen Sie das Bestellformular (s. Anlage) aus.
2. Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist eine betriebsärztliche Untersuchung durch die B.A.D. GmbH (B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH) zu vereinbaren.

Mit Hilfe des nachfolgenden Links gelangen Sie zum Kontaktformular Bildschirmvorsorge der B.A.D. GmbH auf deren neuen Internetportal:

<https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/vorsorge/>

Betriebsärztliche Beratung/Untersuchung wegen ausschließlicher Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist **nicht** erforderlich, wenn deren Notwendigkeit durch einen Augenarzt bereits bei einem persönlichen Konsultationsanlass festgestellt wurde. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall von ihrem Augenarzt ein **aktuelles Rezept für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille** ausstellen. Eine alleinige Bescheinigung durch einen Augenoptiker ist nicht ausreichend für die Beantragung der Kostenerstattung.

3. **Nach Feststellung der Notwendigkeit** durch den Betriebsarzt oder dem Augenarzt kann die Bildschirmarbeitsplatzbrille von einem Optiker angefertigt werden, der dem Südwestdeutschen Augenoptikerverband (SWAV) angeschlossen ist. Außerdem muss dem Augenoptiker der Hinweis gegeben werden, dass es einen Rahmenvertrag zur Fertigung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille zwischen dem Land Baden-Württemberg (vertreten durch das Sozialministerium) und dem SWAV gibt. Dieser regelt die vereinbarten Preise, Ausstattungsmerkmale der Brille und weitere Konditionen. Lassen Sie unbedingt auf der Rechnung vermerken, ob es sich um Einstärken-, Mehrstärken- oder Raumgleitsichtgläser handelt. Über den nachfolgenden Link erhalten Sie weitere Informationen zum Thema zuzahlungsfreie Arbeitsplatzbrille.

http://www.swav.de/Verbraucher/Bildschirmarbeitsplatzbrillen/Zuzahlungsfreie_Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Die Bildschirmarbeitsplatzbrille kann grundsätzlich von jedem Optiker Ihrer Wahl angefertigt werden, es besteht dann aber kein Anspruch auf eine zuzahlungsfreie Bildschirmbrille, sondern nur auf Bezuschussung im Rahmen der beigefügten Preisliste, die Sie im Anhang finden.

4. Bei Vorliegen dieser genannten Voraussetzungen kann jetzt die Beantragung der Kostenerstattung über den Ansprechpartner beim für Sie zuständigen Regierungspräsidium erfolgen.
5. Für die interne Abwicklung benötigen wir sämtliche Unterlagen (das Bestellformular, die aktuelle Bestätigung des Betriebsarztes / das aktuelle augenärztliche Rezept für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille und die Rechnung

des Augenoptikers) im Original. Senden Sie uns die Unterlagen auf dem Postweg zu.

6. Bitte teilen Sie uns für die Erstattung der entsprechenden (ggf. anteiligen) Beträge Ihre Kontoverbindung mit.
7. Bitte teilen Sie uns mit, ob eine weitere Kostenerstattung für Ihre Bildschirmarbeitsplatzbrille (von Seiten Ihrer Krankenkasse und der Beihilfe) beantragt bzw. genehmigt wurde.
8. Bitte senden Sie die Unterlagen im Original direkt zu meinen Händen zu (An das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7, Ref. 71, z.Hd. Fr. Witzel-Steimle, Konrad-Adenauer-Str. 40 in 72072 Tübingen).

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Gudrun Witzel-Steimle

Anlagen 2